

**Vorab per Fax 0211-5867-3668**  
Ministerium für  
Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Staatssekretär Ludwig Hecke  
40190 Düsseldorf

Münster, 31.10.2012

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) und einer Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke**

**Ihre Aufforderung vom 19.09.2012 zur Stellungnahme gem. §77 Abs. 1 SchulG  
Az.: 221 – 2.02.02.08 – 104066/12**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Hecke,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Gesetzentwurfes und der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich mit der Anfrage zur Stellungnahme gemäß § 77 Abs. 1 SchulG.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe begrüßt das Ziel der inklusiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Anliegen des LWL ist dabei, die bisherige Qualität der Förderung von behinderten Kindern zu sichern, damit soweit als möglich in Zukunft Kinder mit und ohne Behinderungen in einer inklusiven Schule gemeinsam lernen können und alle Schülerinnen und Schüler ihren Möglichkeiten entsprechend individuell gefördert werden. Allgemeine Schulen vor Ort können nur dann ein geeigneter Förderort für ein Kind mit Behinderung sein, wenn auch dort die notwendigen Rahmenbedingungen (Personal, Ausstattung, barrierefreies Gebäude) geschaffen werden.

Mit dem o.g. Gesetzentwurf und der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke hat das Kabinett in seiner Sitzung am

18.09.2012 den Gesetzentwurf zur Umsetzung der schulischen Inklusion zur Verbändebeitreibung freigegeben. Zu dem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

**Artikel 1 § 19 Abs. 1-3**

Demnach erhalten Schülerinnen und Schüler gemäß ihrer Behinderung oder Entwicklungsverzögerung individuelle sonderpädagogische Förderung (Abs. 1) in den genannten Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen, Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung (Abs. 2). Gemäß Abs. 3 gelten für den Unterricht grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte

Anmerkung:

Für den Bereich des Förderschwerpunktes Körperliche und motorische Entwicklung gibt es keine verabschiedeten Richtlinien sondern nur Entwürfe, da bislang zwischen Land und Landschaftsverbänden kein Konsens bezüglich der Verankerung und Kostenübernahme für die erforderliche Therapie der Kinder erzielt werden konnte. Inzwischen gibt es seitens des Landes die Entscheidung, dass es keine Kostenübernahme des Landes geben wird. Auch für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören und Kommunikation gibt es nur Richtlinienentwürfe. Hier sind formal die institutsbezogenen Richtlinien der ehemaligen Schulen für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose und für Schwerhörige noch in Kraft, allerdings sind diese 30 Jahre alt und entsprechen in keiner Weise dem Ansatz einer inklusiven Förderung.

**Artikel 1 § 19 Abs. 5 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 und 5**

Gemäß Artikel 1 § 19 Abs. 5 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf sowie die Förderschwerpunkte und schlägt bei Feststellung eines solchen mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen, das den Bedarfen des Kindes gerecht wird, eingerichtet ist. Davon unberührt bleiben § 20, die Absätze 3 und 5, in denen die Einrichtung eines solchen Angebotes insofern eingeschränkt wird, als es unter den Vorbehalt eines **vertretbaren** Aufwandes gestellt wird (§ 20 Abs. 3). Ferner ist es der Schulaufsichtsbehörde in besonderen Ausnahmefällen erlaubt, einen anderen als den von Eltern gewünschten Förderort für das Kind zu bestimmen (§ 20 Abs. 5)

Forderung:

Der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes erfolgt lt. Art. 1, § 19 Abs. 5 in der Regel durch die Eltern. Hier ist zu berücksichtigen, dass dies für Eltern aus bildungsfernen Milieus und/oder mit Migrationshintergrund eine sehr hohe Hürde darstellt. Sicherergestellt werden muss, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Eltern nicht dazu in der Lage sind, ein entspre-

chendes Verfahren einzuleiten, dennoch entsprechend ihrer Bedarfe unterstützt und gefördert werden.

Bezüglich des in § 20 Abs. 3 und 5 genannten „*vertretbaren Aufwandes*“ bedarf es dringend einer Konkretisierung. Dieser „vertretbare Aufwand“ schränkt den Elternwillen massiv ein und macht darüber hinaus deutlich, dass die Kosten für die sächliche Ausstattung und sonstige bauliche Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Lernens von den kommunalen Schulträgern zu erbringen sind. Wird der zu definierende vertretbare Aufwand überschritten, bieten sich als Alternativen nur noch die Förderschule, oder eine Schule des gemeinsamen Lernens eines anderen Schulträgers an.

Zu beachten ist hier, dass insbesondere an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ein hoher Anteil Kinder und Jugendliche mit einer Mehrfachbehinderung oder Schwerstbehinderung beschult werden. Für ihre Beschulung an der allgemeinen Schule müssen erhebliche, auch finanzielle Anstrengungen unternommen werden, um auch dort den Bedürfnissen dieser Kinder gerecht werden zu können. Die Möglichkeiten einer Beschulung dieser Schülerschaft in der allgemeinen Schule stellen daher hohe Anforderungen, um sicherzustellen, dass ihnen auch dort eine gleich gute Bildung und Förderung zuteil werden kann wie an den speziell auf ihre Belange ausgerichteten Förderschulen.

In diesen Förderschulen werden die Schülerinnen und Schüler durch den kooperativen Einsatz qualifizierter pädagogischer, therapeutischer und pflegerischer Kräfte unterstützt und gefördert. Insbesondere Kinder und Jugendliche mit deutlich erhöhtem Pflege- und Therapiebedarf sowie geringer Belastbarkeit und Kompensationsfähigkeit benötigen in hohem Umfang individuelle Förderung und Aufmerksamkeit.

Bezüglich der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation bzw. Sehen ist festzustellen, dass an diesen Schulen vermehrt Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, die zu ihrer Sinnesbehinderung oftmals noch weitere Beeinträchtigungen haben (massive Verhaltensauffälligkeiten, Lernbehinderung, geistige Behinderung), die einen hohen zusätzlichen Betreuungsaufwand erforderlich machen. Außerdem bedarf es für diese Förderschwerpunkte besonders häufig einer sehr kostenintensiven technischen Ausstattung.

Die unklare Formulierung „vertretbarer Aufwand“ in § 20 Abs. 3 lässt befürchten, dass sich die Schulen des LWL zu „Restschulen“ für schwerstbehinderte, nicht inkludierbare Kinder und Jugendliche entwickeln. Dies entspräche in keinster Weise den Forderungen der UN-BRK. Daher sollte auch dem LWL die Möglichkeit eröffnet werden, seine Schulen für Kinder ohne Behinderungen zu öffnen bzw. in Kooperation mit Schulträgern der allgemeinen Schulen zu Schwerpunktschulen zu entwickeln.

Dies würde wegen der bereits vorhandenen Ausstattung zu einer erheblichen Kostenreduzierung führen, vor allem aber auch eine bestmögliche Förderung gewährleisten.

#### **Artikel 1 § 19 Abs. 7**

Demnach kann die allgemeine Schule in besonderen Ausnahmefällen den Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes und des Förderschwerpunktes stellen. Für den Förderschwerpunkt Lernen kann dies initiiert durch die allgemeine Schule frühestens nach Abschluss der Schuleingangsphase, d.h. nach drei Jahren erfolgen.

#### Forderung:

Unklar bleibt hier, ob eine Antragstellung durch die allgemeine Schule möglich ist, wenn es sich um Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Sehen (SE), Hören und Kommunikation (HK), Körperliche und motorische Entwicklung (KME) oder Sprache Sekundarstufe I (SQ Sek.I) handelt, die zielgleich gefördert werden. Diese Möglichkeit der Antragstellung sollte konkret in den Gesetzestext aufgenommen werden. Darüber hinaus bleibt unklar, durch welche personelle Ressource (Qualität und Quantität) der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen im Rahmen der Schuleingangsphase abgedeckt wird, wenn kein AO-SF vorgeschaltet ist.

Der Aufzählung im Artikel 1 § 19 Abs. 7 sollte unter 1. wie folgt ergänzt werden:

*„1. bei einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation oder Körperliche und motorische Entwicklung,“*

#### **Artikel 1 § 20 Abs. 4 in Verbindung mit der Verordnung über die Schulgrößen**

„Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen“

#### Anmerkung:

Hier wird neben der Feststellung, dass die sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule stattfindet, ausdrücklich das Elternwahlrecht auf eine Förderschule benannt. Die in der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke genannten Schulgrößen mit einer Mindestzahl von 110 Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen wird allerdings in vielen Fällen zu auslaufenden Schulen (5 von 7 LWL-Schulen im Bereich Sehen und 2 von 6 LWL-Schulen im Bereich Hören und Kommunikation) schon ab dem Schuljahr 2014/2015 führen. In diesem Fall wäre der Besuch einer Förderschule gemäß dem Elternwunsch wohnortnah nicht mehr möglich, sondern könnte allenfalls mit Internatsunterbringung realisiert werden. Dies widerspräche aber der Forderung nach einem adäquaten, wohnortnahen Angebot und kann nicht im Sinne der UN-BRK sein. Unklar bleibt, inwieweit sich in den Förderschulen KME, HK, SE der zusätzliche

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GE) auf die festgelegte Mindestgröße von Förderschulen auswirkt. Ist in diesen Fällen, in denen ein zusätzlicher Förderbedarf im Förderschwerpunkt GE festgestellt wurde, die Mindestgröße von 50 Schülerinnen und Schülern wie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung maßgeblich?

**Artikel 1 § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 132 Absatz 1**

Gemäß Artikel 1 Abs. 6 können Schulträger auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Neben den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung müssen hier weitere mindestens aber ein weiterer Förderschwerpunkt vertreten sein. In § 132 Absatz 1 mit Verweis auf § 78 Absatz 4 wird deutlich, dass die Möglichkeit eines inklusiven allgemeinen Schulangebots nur von Schulträgern eingerichtet werden kann, wenn diese selbst Schulträger nach der genannten Vorschrift sein können. Deshalb können die Landschaftsverbände ihre Förderschulen nicht zugunsten eines inklusiven Schulangebotes auflösen. Sie können demnach auch nicht Träger einer Schwerpunktschule sein.

Forderung:

Unklar bleibt hier, ob Schülerinnen und Schüler mit den FSP SE, HK, KME oder GE nur in Schwerpunktschulen am gemeinsamen Lernen teilnehmen können. Darüber hinaus ist die Schülerfahrkosten-VO zu konkretisieren, damit die Schwerpunktschule bzw. die Schule zum gemeinsamen Lernen auch nächstgelegene Schule im Sinne der Schülerfahrkosten-VO ist.

Aus Gesprächen mit Lehrkräften sowie mit Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler wird vielfach deutlich, dass insbesondere jugendliche Menschen mit einer Behinderung auch die Gemeinschaft mit anderen behinderten Menschen suchen und hierdurch positive Entwicklungen erfahren (Gemeinschaftsempfinden, Selbstwertgefühl, Partnerschaft). Demgemäß ist zu überlegen, ob nicht Schwerpunktschulen auf Dauer einen Bestandteil einer inklusiven Schullandschaft bilden sollten. Im Sinne eines verantwortlichen Umgangs mit Ressourcen stellt sich hier die Frage, inwieweit die Förderschulen des LWL in Kooperation mit den Schulträgern der allgemeinen Schulen an den Standorten der LWL Schulen nicht auch zu Schwerpunktschulen umgewandelt werden können.

Der Artikel 1 § 20 Abs. 6 sollte wie folgt ergänzt werden:

*„Die Landschaftsverbände können gemeinsam mit den Schulträgern der allgemeinen Schulen und mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde Schwerpunktschulen an den Standorten der Schulen der Landschaftsverbände bestimmen, wenn die Kooperation mit einer allgemeinen Schule, die ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet hat, sichergestellt ist.“*

### **Artikel 1 § 80 Abs. 1**

Die Verpflichtung zu einer mit den benachbarten Schulträgern abgestimmten Schulentwicklungsplanung zur Sicherung eines ...inkluisiven ... umfassenden Bildungs- und Abschlussangebotes macht eine intensive Beteiligung aller betroffenen Schulträger unabdingbar. Dies sollte deutlicher gefasst werden.

### **Artikel 1 § 132 (siehe auch Ausführungen zur Schulgrößenverordnung)**

Der Artikel 1 § 132 sollte durch einen Abs. 4 wie folgt ergänzt werden:

*„(4) Auf Antrag eines Landschaftsverbandes kann die obere Schulaufsichtsbehörde bei unterschreiten der Mindestgröße die Auflösung einer Förderschule zugunsten eines Beratungs-, Förder- und Fortbildungszentrums genehmigen.“*

### **Artikel 2 Abs. 2**

Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Abs. 5 des Schulgesetzes (KsF) sind bis spätestens zum 31.07.14 aufzulösen. In der Begründung zu § 20 Abs. 8 wird ausgeführt, dass die Anbindung der Aufgaben bisheriger KsF an eine Förderschule nicht zielführend sei, da der Ort der sonderpädagogischen Förderung in einem inklusiven Bildungsangebot die allgemeine Schule sei. Kernelemente des Schulversuchs könnten in ein inklusives Schulsystem übertragen werden.

#### Forderung:

Beide Landschaftsverbände sind Träger von KsF, die nachweislich gute Arbeit zum Ausbau inklusiver Beschulungsmöglichkeiten geleistet haben. So haben sie praktische Umsetzungsmöglichkeiten erarbeitet und erfolgreich erprobt. Inwiefern die Ansiedlung dieser Aufgabe an Förderschulen nicht zielführend sein soll, erschließt sich uns nicht. So konnte beispielsweise das KsF der Irisschule, LWL-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen gemeinsam mit allen am Prozess Beteiligten erreichen, dass sich die Anzahl der sehgeschädigten oder blinden Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen vor Ort seit 2008 verfünffacht hat.

Zu der Frage, wie die Kernelemente des Schulversuchs in ein inklusives Schulsystem übertragen werden können, gibt die Gesetzesnovelle sowie die hierzu verfasste Begründung keine Auskunft. Eine Übertragung der von den KsF wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Diagnostik, Beratung, Prävention und Unterricht dürfte - zumindest bei den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung – kurzfristig nicht ohne erhebliche Qualitätsverluste auf andere Systeme übertragbar sein.

Im Rahmen der Umsetzung inklusiver Beschulungen entsteht die Notwendigkeit, spezielle Förderangebote sowie auch „peergroup-Angebote“ (Stärkung des Selbstwertgefühls, Schulung behinderungsspezifischer Fertigkeiten wie Brailleschrift lesen) insbesondere für erblindete und gehörlose, aber auch körperbehinderte Schülerinnen

und Schüler anzubieten. Die KsF der Landschaftsverbände haben sich auch dieser Aufgabe gestellt und erste konkrete Maßnahmen entwickelt und umgesetzt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf das seit Jahren erfolgreich arbeitende Kurssystem für blinde und hochgradig sehbehinderte Schülerinnen und Schüler an der von Vincke-Schule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen in Soest. Auch der Übergang Schule Beruf ist für Schülerinnen und Schüler der Schulen der Landschaftsverbände eine große Herausforderung. Insbesondere im KME und GE Bereich bedarf es besonderer behinderungsspezifischer Unterstützung und Förderung damit Wege in den allgemeinen Arbeitsmarkt erschlossen werden können. Dem Entwurf der Schulgesetzänderung ist nicht zu entnehmen, durch wen diese Aufgaben zukünftig wahrgenommen werden soll. Es ist zu befürchten, dass durch die angestrebte Auflösung bestehender Strukturen (KsF, Förderschulen mit Schülerzahl unter der neuen Mindestgröße) derartige Angebote nicht mehr mit gleicher Qualität vorgehalten werden.

Der LWL fordert für die Schulen seiner Förderschwerpunkte den Fortbestand der KsF, um die Fachlichkeit auch in den Bereichen der Diagnostik, Beratung, Prävention und Unterricht zu erhalten.

Der Artikel 2 Abs. 2 sollte wie folgt geändert werden:

*„Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache...sind bis spätestens zum 31.Juli 2014 aufzulösen.“*

### **Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen**

Für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen, wird eine Mindestgröße von 110 Schülerinnen und Schüler vorgegeben. Die bislang bestehende Ausnahmeregelung, nach der diese Mindestgrößen in begründeten Ausnahmefällen um 50% unterschritten werden durften, soll aufgehoben werden.

#### Forderung:

Wie bereits erwähnt, müssten mehrere Schulen des LWL aufgelöst oder abgebaut werden, da sie diese Mindestgröße nicht erreichen. Dies widerspricht dem Gebot der wohnortnahen Beschulung, wenn die Beschulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in einer örtlichen allgemeinen Schule (noch) nicht sichergestellt werden kann. Siehe hierzu auch Anmerkung zu Artikel 1 § 20 Abs. 4. In gleicher Weise wären auch die Kinder betroffen, die in den dann ebenfalls aufzulösenden Förderschulkindergärten gefördert werden.

Nicht geklärt ist, wie bei der Auflösung von Förderschulen des LWL im Förderschwerpunkt Sehen sowie Hören und Kommunikation die Aufgabenschwerpunkte Frühförderung und Beratung in diesem Bereich gesichert werden. Gemäß § 20 Abs.

3 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke liegt die Organisation der pädagogischen Frühförderung bei den jeweiligen Förderschulen. Wer übernimmt diese Aufgabe, wenn die Schulen aufgelöst sind?

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die im Rahmen der Frühförderung betreuten Kinder der Schülerzahl einer Schule im Sinne der o.a. Verordnung zuzurechnen sind.

Unabhängig von den o.a. Aussagen führt die Auflösung von Förderschulen verbunden mit der Zuweisung der Lehrkräfte an allgemeine Schulen - insbesondere in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, sowie Sehen - zum Verlust der sehr spezifischen Fachlichkeit. Für betroffene Schülerinnen und Schüler, aber auch für die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen sollte auch in einem inklusiven Schulsystem das Recht auf behinderungsspezifische, personenbezogene und fachlich kompetente Unterstützung und Förderung erhalten bleiben.

Der LWL fordert, dass an einigen Standorten der auslaufenden Förderschulen SE, HK sowie KME die Möglichkeit geschaffen wird, sogenannte Beratungs-, Förder- und Fortbildungszentren (Gutachten Prof. Klemm und Prof. Preuss-Lausitz) zu schaffen, um das fachliche Wissen und Können sicherzustellen. An den auslaufenden Schulstandorten sind die Räumlichkeiten und die Ausstattung vorhanden, die den Lehrkräften die Grundlage für eine behinderungsspezifische und fachlich kompetente Unterstützung und Förderung bieten. (Siehe auch Ergänzung zum Artikel 1 § 132).

Darüber hinaus geht der LWL davon aus, dass in bestimmten Fällen für besonders beeinträchtigte Kinder weiterhin Förderschulen bzw. Beratungs-, Förder- und Fortbildungszentren erforderlich und von Eltern gewünscht werden.

Mit freundlichen Grüßen,

  
Dr. Wolfgang Kirsch